



Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2020

Referenztarife für ausserkantonale Behandlungen von Versicherten ohne medizinische Gründe gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG bzw. Art. 41 Abs. 2bis KVG per 1. Januar 2020; Tariffestsetzung

P200393

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2020 auf Fr. 10'160 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2020 auf Fr. 670 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2020 auf Fr. 730 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'480 und im Bereich Rehabilitation Hirngeschädigter auf Fr. 1'600 jeweils rückwirkend per 1. Januar 2020 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1bis KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Pädiatrie rückwirkend per 1. Januar 2020 auf Fr. 10'680 fest.

Begründung

Damit ausserkantonale Spitalbehandlungen von Versicherten ohne medizinische Gründe (sog. Wahlbehandlung) bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1bis KVG bzw. Art. 41 Abs. 2bis KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Dieser Tarif gilt rückwirkend per 1. Januar 2020.

